

**3. Anhängigkeit des die Vorfrage enthaltenden gerichtlichen Verfahrens:** Bildet die Vorfrage den Gegenstand eines noch anhängigen Verfahrens vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, ist nach Möglichkeit dessen Urteil abzuwarten.

## §236

### Veränderte Rechtslage

**(1) Besteht die Möglichkeit, daß der Angeklagte nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand zu verurteilen ist, ist er in der Hauptverhandlung darauf hinzu weisen und es ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.**

**(2) Das Gericht kann auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers die Hauptverhandlung unterbrechen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen, wenn die veränderte Rechts- und Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert. Es hat auf dieses Recht hinzuweisen.**

**1. Bedeutung:** Das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten bestimmt in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand der Hauptverhandlung (vgl. Anm. zu §187). In der Hauptverhandlung kann sich herausstellen, daß der während der Beweisaufnahme insoweit erwiesene Sachverhalt eine **andere rechtliche Beurteilung** als im Eröffnungsbeschluß erfordert. Im Interesse einer sachgerechten Verteidigung muß verhütet werden, daß der Angeklagte durch eine Verurteilung überrascht wird, die auf einer ihm unbekanntem rechtlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts beruht.

**2. Voraussetzungen:** Liegt die Möglichkeit einer solchen Änderung der rechtlichen Beurteilung vor, muß der Angeklagte vor einer möglichen Verurteilung nach einem anderen Straftatbestand als dem im Eröffnungsbeschluß genannten auf die veränderte Rechtslage hingewiesen und ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt gegeben worden sein. Das gilt nicht nur, wenn der als anwendbar erwogene „andere Straftatbestand“ mit schwereren oder gleichen Strafandrohungen verbunden ist, sondern auch, wenn die an den „anderen Straftatbestand“ anschließende Strafandrohung milder ist als die Strafandrohung, die auf den im Eröffnungsbeschluß angeführten Straftatbestand folgt. Der Angeklagte muß die Möglichkeit erhalten, Argumente für die Nichtanwendbarkeit auch einer milderen Strafnorm vorzutragen.

Ein anderer als der im Eröffnungsbeschluß genannte Straftatbestand kann auch gegeben sein, wenn das Gericht eine Veränderung der Schuld-